

Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Präsenzunterricht

Aufgrund des aktuellen dynamischen Infektionsgeschehens im Main-Kinzig-Kreis gilt ab Montag, den 19.10.2020 bis zum 01.11.2020 eine Allgemeinverfügung des Main-Kinzig-Kreises für den schulischen Bereich.

Somit gilt zum Schulstart nach den Herbstferien:

1. In sämtlichen Schulen innerhalb des Kreisgebietes des Main-Kinzig-Kreises gilt ab der 5. Jahrgangsstufe abweichend von § 3 Abs. 1 der 2. Corona-VO eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch für den Präsenzunterricht im Klassen- oder Kursverband. Diese Pflicht gilt auch in den Schulmensen, außer beim Essen am Tisch.
2. Die in Ziffer 1 verfügte Verpflichtung besteht ausnahmsweise nicht für solche Personen, die durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen, dass sie aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund- Nasen-Bedeckung tragen können.